

Raum der Stille

Nutzungsregelungen der Universität zu Köln

Der Raum der Stille befindet sich im Hauptgebäude der Universität zu Köln (Untergeschoss, Bauteil 2) und besteht aus einem Hauptraum, einem Vorraum mit integrierten Schließfächern sowie einem Behinderten-WC.

§ 1

Zweckbestimmung

Der Raum der Stille ist ein Raum der Besinnung. Er dient allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zu Köln als individueller Ort des Rückzugs und der Ruhe. Die Ausstattung des Raumes ist dem Gebot der Neutralität verpflichtet.

Es steht die individuelle Nutzung durch Einzelne im Vordergrund. Eine Gruppennutzung ist ausgeschlossen. Veranstaltungen und Tagungen jedweder Art finden in dem Raum nicht statt.

Die Nutzungsregelungen stellen sicher, dass der Raum der Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann und von dem Raum keine Störungen für Forschung, Lehre und Studium ausgehen. Rücksichtsvolles Verhalten ist im Interesse der Aufrechterhaltung des Hausfriedens die Pflicht einer jeden Nutzerin und eines jeden Nutzers.

§ 2

Zugang zum Raum

Der Zugang zum Raum der Stille ist nur mit einem Transponder zu den ausgehängten Öffnungszeiten möglich. Der Transponder kann beim Hausmeister im Hauptgebäude gegen Abgabe des Studierendenausweises oder des Mitarbeitendenausweises (als Pfand) und einer Unterschrift ausgeliehen werden. Der Transponder muss nach 90 Minuten zurückgebracht werden. Eine Weitergabe des Transponders an andere Personen ist untersagt.

Die Nutzungsdaten werden nicht digital verarbeitet und nach Ablauf eines Monats datenschutzgerecht vernichtet.

§ 3

Nutzung des Raumes

Die Nutzung des Raumes ist nur während der vom Rektorat festgesetzten Öffnungszeiten zulässig. Diese werden durch entsprechenden Aushang bekannt gegeben.

Im Raum der Stille sind Störungen und Lärm zu vermeiden. Achtsamkeit und Ruhe sind zu gewährleisten.

Die pflegliche und schonende Behandlung des Raumes und seiner Einrichtungen sind unerlässlich. Der Raum ist stets sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Veränderungen am Raum oder an seinem Inventar, vor allem das Hinzufügen oder das Entfernen von Ausstattungsgegenständen (bspw. Matten, Kissen, Bänke, Stühle), sind nicht erlaubt.

Mitgebrachte Gegenstände müssen beim Verlassen ausnahmslos aus dem Raum entfernt werden. Aushänge, Broschüren und Flyer im oder vor dem Raum sind nicht gestattet.

Essen und Trinken, Schlafen sowie der Gebrauch elektronischer Geräte ist untersagt. Taschen, Mäntel und elektronische Geräte dürfen nicht mitgenommen werden. Sie können in den Schließfächern des Vorraumes eingeschlossen werden.

§ 4

Nutzung des Vorraumes

Im Vorraum und im Behinderten-WC ist Ordnung zu halten und auf Sauberkeit zu achten. Der Vorraum ist nur für die Nutzer*innen des Raumes der Stille gedacht. Es ist auf eine reduzierte Lautstärke zu achten, so dass die Ruhe im Raum der Stille nicht gestört wird. Die Schließfächer sind nach der Nutzung des Raumes der Stille zu leeren. Dies wird regelmäßig kontrolliert.

§ 5

Haftung

Für Beschädigung oder Verlust von privatem Eigentum der Nutzer*innen übernimmt die Universität keine Haftung.

Hinsichtlich der Haftung für Schäden an den Räumlichkeiten selbst oder seinen Einrichtungsgegenständen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Diesbezügliche Schäden sind unverzüglich beim Hausmeisterpersonal des Hauptgebäudes zu melden.

§ 6

Hausrecht / Hausverbot

Es gilt die Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität zu Köln (Hausordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Der Rektorin oder dem Rektor

obliegt die Ausübung des Hausrechts. Den Anweisungen des von ihr oder ihm beauftragten Universitätspersonals ist unmittelbar Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsregelungen kann das beauftragte Universitätspersonal Nutzer*innen zeitlich befristet von der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten ausschließen sowie ggf. weitere erforderliche Maßnahmen ergreifen. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus darf nur die Rektorin oder der Rektor aussprechen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann das Hausverbot auf den Gebäudeteil oder auf das Gebäude insgesamt erstreckt werden, in welchem sich die Räumlichkeiten befinden.

Beschwerden, die sich auf die unmittelbare Nutzung der Räumlichkeiten beziehen, sind direkt an das Hausmeisterpersonal des Hauptgebäudes zu richten. Weitergehende Probleme, Anregungen oder Kritik werden vom Referat Gender & Diversity Management an die zuständigen Stellen – Rektorat, Kanzler – weitergeleitet.

§ 7

Zuständigkeit / Inkrafttreten

Während der Erprobungsphase von zwei Jahren ist das Prorektorat für Gleichstellung und Diversität für die Koordination zuständig. Nach Ablauf der Erprobungsphase und einer internen Evaluation entscheidet das Rektorat über die Verstetigung des Angebots.

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 23.05.2017.

Köln, den 01.06.2017



Der Rektor
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth